

# Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve»

22. Mai 2017 mit Änderungen bis 14. Februar 2022

## Chronologie

### **Erlass**

Beschluss des Parlaments vom 22. Mai 2017; Inkrafttreten am 1. September 2017 (siehe Art. 4 des Reglements).

### Änderungen

Änderung vom 14. Februar 2022 (Art. 2); Inkrafttreten am 1. April 2022 (siehe Beschluss vom 14. Februar 2022).

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> und auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

# Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve»

### Art. 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bildung von Reserven für den Fall eines Anstiegs der Schuldzinsen.

### Art. 2

#### Einlage, Entnahme

- Wenn die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen die Passivzinsen aus langfristigen Schulden übersteigen, dann hat in der Regel eine Einlage in die Spezialfinanzierung zu erfolgen. Die Höhe der Einlage darf die Differenz zwischen den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen und den Passivzinsen aus langfristigen Schulden nicht übersteigen.<sup>2</sup>
- 1<sup>bis</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf CHF 10 Mio. nicht übersteigen.<sup>3</sup>
- Wenn die Passivzinsen aus langfristigen Schulden die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen übersteigen, dann hat in der Regel eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu erfolgen, solange in der Spezialfinanzierung Mittel vorhanden sind. Die Höhe der Entnahme darf die Differenz zwischen den Passivzinsen aus langfristigen Schulden und den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen nicht übersteigen.<sup>4</sup>
- 3 Der Gemeinderat bezeichnet die betroffenen Konti durch Beschluss.
- 4 Jährlich und gleichzeitig mit der Behandlung des Budgets fürs Folgejahr legt das Parlament durch separaten Beschluss fest, ob im Folgejahr die Einlage oder Entnahme erfolgt.
- Für die Berechnung der Höhe der Einlage oder Entnahme (Abs. 1 oder 2) sind die Zahlen der Jahresrechnung des Folgejahrs massgebend.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GV, BSG 170.111

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fassung vom 14. Februar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eingefügt am 14. Februar 2022

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Fassung vom 14. Februar 2022

Art. 3

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 4

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Köniz, 22. Mai 2017

Im Namen des Parlaments

Der Präsident Die Sekretärin

Andreas Lanz Verena Remund - von Känel